

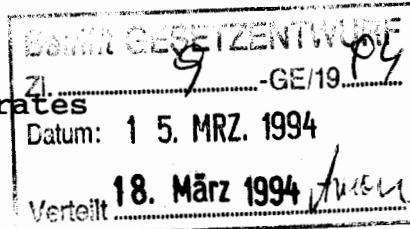


REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.645/0-V/6/94

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien



Dr. Schmidgasser

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Bundesgesetz über die Studienrichtung
Zahnmedizin

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme eines Bundesgesetzes über
die Studienrichtung Zahnmedizin.

10. März 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Alles



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.645/0-V/6/94

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung

1010 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

68.270/2-I/B/5A/94
22. Jänner 1994

Betrifft: Bundesgesetz über die Studienrichtung
Zahnmedizin

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf
eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung Zahnmedizin wie
folgt Stellung:

Zum Titel:

Die vorgeschlagene Buchstabenabkürzung ist eine Mischform
zwischen einem Kurztitel und einer Buchstabenabkürzung.
Außerdem hat sich in der Abfragepraxis der Rechtsdokumentation
gezeigt, daß derartige Bindestriche meist ein vermeidbarer
Störfaktor für Datenbankabfragen sind. Es wird daher empfohlen,
eine konsequente Buchstabenabkürzung zu verwenden, etwa "ZMStG".

Zum § 5:

Bei der Satzbildung wäre der Plural zu beachten ("sind" statt
"ist").

- 2 -

Zum § 10:

Während der Text des Gesetzentwurfes im wesentlichen ohne externe Verweisungen auskommt und daher durchaus lesbar und aus sich selbst verständlich ist, erfolgt der Hinweis auf § 20 Abs. 3 AHStG unvermittelt und sollte daher entweder ausformuliert oder - falls dies inhaltlich möglich ist - gestrichen werden.

Im Hinblick darauf, daß der vorliegende Entwurf sich hinsichtlich der legistischen Gestaltung an den vor kurzem erlassenen Bundesgesetzen über die evangelisch-theologische Studienrichtung (BGBl. Nr. 248/1993) sowie über die Studienrichtung Veterinärmedizin (BGBl.Nr. 346/1993) orientiert, wird von weiteren Bemerkungen abgesehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

10. März 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

